

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nieders. GVBl. S. 405), und den §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nieders. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa wird durch die jeweils gültige Fassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Sachsa festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Eisenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren (inclusive Bekämpfung und Umsetzung von Fluginsekten),
- e) Auspumpen von Räumen und Kellern etc.,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen und Beseitigen von umsturzgefährdeten Bäumen und gefährlichen Ästen,
- j) Rettungsdienstunterstützung (sofern keine akute Lebensgefahr besteht).

Freiwillige Leistungen werden nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben.

Gleiches gilt bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für die Entsorgung schadstoffbelasteten Löschwassers. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Bad Sachsa Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach den §§ 4 NKAG und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben, dieser ist Satzungsbestandteil. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der steuergesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben, darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Einsatzzeitraum bemisst sich nach § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Gebühr wird grundsätzlich auf der Grundlage des laut Alarm- und Ausrückeordnung alarmierten und in den Einsatz gebrachten Personal- und Fahrzeugumfanges berechnet. Bei offensichtlich unnötig hohem Personal- oder Fahrzeugeinsatz wird eine Reduzierung auf die für die Leistungserbringung angemessenen Einsatzkosten vorgenommen.
- (4) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
- (5) Leistungen der Feuerwehr im Rahmen von Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft oder im besonderen Interesse der Stadt Bad Sachsa sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die zahlungspflichtige Person auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Ausrüstung erforderlich machen, wird die Zeit dafür der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung und Billigkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Stadt Bad Sachsa einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise unter Heranziehung vergleichbarer Fälle.
- (3) Die Gebührenvollstreckung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Maßgaben des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn diese eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer solchen unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 7

Haftung und Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Bad Sachsa haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Einsatzkräfte der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Gebührenerhebung und Vollstreckung gegenüber der zahlungspflichtigen Person ist die Stadt Bad Sachsa nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen befugt, die zu diesem Zweck erforderlichen sach- und personenbezogenen Daten (zentrales Fahrzeugregister, Melderegister, Liegenschaftskataster, Polizeireport etc.) einzuholen und zu benutzen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach vorheriger Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.12.2000 außer Kraft.

Bad Sachsa, 14.12.2023

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

gez. Quade

Anlage: Gebührentarif

**Diese Satzung wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt Nr. 64 für den
Landkreis Göttingen auf Seite 1331 ff. veröffentlicht.**

Gebührentarif
gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 14.12.2023
- gültig ab 01.01.2024 -

I. Personaleinsatz

- | | |
|--------------------|------------------------|
| 1. je Einsatzkraft | 11,00 €/15 min. |
|--------------------|------------------------|

II. Einsatz von Fahrzeugen (inclusive technische Beladung, ohne Personal)

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen (ELW, MTW) | 72,50 €/15 min. |
| 2. Löschgruppen-/Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (LF, HLF) | 95,75 €/15 min. |
| 3. Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge (TLF, TSF-W) | 82,50 €/15 min. |
| 4. Rüstwagen, Gerätewagen (RW, GW-L) | 90,50 €/15 min. |
| 5. Drehleiter (DLK) | 572,75 €/15 min. |

III. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, inclusive anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Bad Sachsa, für die im Gebührentarif keine Gebühr festgelegt ist.

IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.